

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung

1. Innerhalb des festgesetzten sonstigen Sondergebietes (SO1) gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Schlossanlage“ sind folgende Nutzungen zulässig:
 - Anlagen und Einrichtungen für Kunst-, Kultur und Bildungszwecke,
 - Anlagen für betriebsbezogene Verwaltung sowie
 - Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter.
2. Innerhalb der festgesetzten sonstigen Sondergebiete (SO2) gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Schlossanlage“ sind folgende Nutzungen zulässig:
 - Anlagen und Einrichtungen für Kunst-, Kultur und Bildungszwecke,
 - Anlagen für betriebsbezogene Verwaltung,
 - Schank- und Speisewirtschaften,
 - Zweckbezogene Verkaufsflächen bis zu einer Größe von max. 100 m² (Museumsshop),
 - Spielanlagen,
 - Gewächshäuser,
 - Sonstige mit dem Nutzungszweck der Anlage vereinbare Einrichtungen und Räume sowie
 - Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter.
3. Innerhalb des festgesetzten sonstigen Sondergebietes (SO3) gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Betriebshof“ sind folgende Nutzungen zulässig:
 - Garagen und Nebenanlagen- ,
 - Stellplätze und Lagerplätze - sowie
 - Werkstätten für gärtnerische Arbeiten im Zusammenhang mit dem Schlosspark,
 - Sanitär und Aufenthaltsräume,
 - Wohnungen,
 - touristischen Zwecken dienende Anlagen sowie
 - Freizeitanlagen.
4. Innerhalb des festgesetzten sonstigen Sondergebietes (SO4) gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaft“ sind folgende Nutzungen zulässig:
 - Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude,
 - Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse,
 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - Schank- und Speisewirtschaften sowie
 - Anlagen und Einrichtungen für Kunst-, Kultur- und Bildungszwecke.
5. Innerhalb der festgesetzten sonstigen Sondergebiete (SO2) sind innerhalb der nicht überbaubaren Fläche Nebenanlagen mit einer maximalen Grundfläche GR ≤ 600 m² zulässig.
6. Innerhalb der sonstigen Sondergebiete (SO2-SO4) gelten für bauliche Anlagen folgende Höhenbezugspunkte (§ 18 (1) BauNVO):
 - Oberer Bezugspunkt: a) Traufe (TH): Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Dachhaut
b) Firsthöhe (FH): Obere Firstkante
 - Unterer Bezugspunkt: Straßenoberkante (Fahrbahnmitte) der nächsten Erschließungsstraße
7. In der gem. § 22 (4) BauNVO festgesetzten abweichenden Bauweise (a) sind Gebäude zulässig, wie in der offenen Bauweise, jedoch ohne Längenbegrenzung. (SO2 und SO4)
8. Innerhalb der öffentlichen Grünfläche gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB mit der Zweckbestimmung "Schlosspark" sind folgende Nutzungen zulässig:
 - Kultur- und kulturorientierte Veranstaltungen
 - fliegende Bauten und sonstige vorübergehend aufgestellte oder genutzte bauliche Anlagen gem. § 75 NBauO im Zusammenhang mit Kultur- und kulturorientierten Veranstaltungen (Ausstellungseinrichtungen, Verkaufsstände, Bühnen, Zelte).
9. Innerhalb der öffentlichen Grünfläche gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB mit der Zweckbestimmung „Schlosspark“ ist die Errichtung einer baulichen Anlage mit einer maximalen Grundfläche von 100 m² zulässig.
10. Innerhalb der öffentlichen Grünfläche gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB mit der Zweckbestimmung „Schlosswiese“ sind ausschließlich Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung der historischen Gartenanlage zulässig.
11. Innerhalb der Fläche für die Landwirtschaft gem. § 9 (1) Nr. 18 BauGB sind bauliche Anlagen jeglicher Art unzulässig. Ausgenommen hiervon sind die für die landwirtschaftliche Weidehaltung erforderlichen offenen Einfriedungen ohne Sockel sowie Hochsitze mit max. 4,00 m² Nutzfläche.